

# Holzarbeiter-Zeitung.

## Zeitschrift für die Interessen aller Holzarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes  
sowie für Krankenkassen derjenigen Berufe, welche dem Holzarbeiter-Verbande angehören.

Erscheint wöchentlich, Sonntags.  
Abonnementspreis M. 1 pro Quartal, ohne Vringegeld.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlich für die Redaktion: E. Fr. Deinhardt, Hamburg;  
für die Expedition und den Anzeigenteil: G. Stubbe, Hamburg.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 19, Fruchtallee 79/81.

Inserate  
für die hiergehaltene Zeitzeile oder deren Raum 40  $\frac{1}{2}$ ,  
Vergütungsanzeigen und Stellenvermittlungen 20  $\frac{1}{2}$ ,  
Versammlungsanzeigen 10  $\frac{1}{2}$ . Beilagen nach Uebereinkunft.

### Ehrenpflicht der Kollegen ist es, den Bezug nach Berlin und Vororten streng fernzuhalten, weil unsere Kollegen dort ausgesperrt sind.

### Lohnbewegung.

(Erfolgt nicht mindestens alle zwei Wochen eine nähere Mitteilung über den Stand des Streiks bezw. der Differenzen, streichen wir die Orte unter dieser Rubrik.)

### Der Arbeitsnachweis der Berliner Tischlerinnung ist gesperrt!

- Zuzug ist fernzuhalten von:
- Tischlern nach Wien, Oibernhan (Paul und Gustav Reuther), Altona (Marcus & Frank), Bremen, Werleberg, Leisnig (Bruner & Marz), Wrieg (Stott), Görlitz, Berlin und allen Vororten;
  - Kamerattischlern nach Heilbronn-Sontheim, Görlitz;
  - Stellmachern und Tischlern nach Dessau (Waggonfabrik), Gotha (Waggonfabrik);
  - Tischlern, Drechslern, Polierern und Maschinenarbeitern nach Barth a. d. Ostsee, Adlershof (Lug);
  - Tischlern und Maschinenarbeitern nach Cöpenick (Gebr. Krüger & Co.), Ebersfeld, Frankfurt an der Oder;
  - Tischlern, Polierern und Maschinenarbeitern nach Ludenwalde, Frankfurt a. M. (Dr. Rügener), Schönlaube (G. Wöppel);
  - Modelltischlern nach Düsseldorf (Haberlang & Binsen);
  - Frankenthal (Kühne, Repp & Kauf);
  - Rüstentischlern nach Algen (Rüstfabrik Wabau);
  - Politurarbeitern nach Wismar (Sporn & Demmer);
  - Korbmachern nach Merseburg (Sontag), Wernburg (Galm & Wilsch);
  - Harmonikararbeitern nach Leipzig-Kleinzschocher (Woberg);
  - Musikinstrumentenarbeitern nach Berlin, Blegnig (Freytag), Eisenberg, Ebersfeld (Wach & Sohn), Senabrück (Nawi), Helmstedt (Schwiegershausen & Geier);
  - Märkischmachern nach Elmshorn (Schlüter), Barth;
  - Stuhlbauern und Polierern nach Leisnig (Bruner & Marz);
  - Willaudencumachern nach Weikensee bei Berlin;
  - Stocharbeitern nach Wraffel (Meuter).

Aus diesem Grunde verlangte die Versicherungsanstalt von beiden Krankenkassen die Ueberweisung des Krankengeldes, welches dem Versicherten während der Dauer des Heilverfahrens zustand. Das Reichs-Versicherungsamt wies aber an Hand der Begründung der fraglichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zweckes der letzteren nach, daß die Versicherungsanstalt ihren Anspruch nur bei der Ortskrankenkasse geltend machen kann. Diese Entscheidung entspricht auch dem Rechtsempfinden der Arbeiter. Denn der Versicherte hat doch nur zu dem Zweck die Beiträge für die Hilfskasse aus seiner Tasche gezahlt, um sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit eine höhere Unterstützung zu sichern als sie ihm nach dem Statut der Ortskrankenkasse zustand. Daher wäre es unbillig gewesen, wenn der erwartete Nutzen aus der Mitgliedschaft bei der Hilfskasse nicht dem Kranken, sondern der Versicherungsanstalt zugefallen wäre. Daß die Versicherungsanstalt eine solche Unbilligkeit verlangte, beweist, wie wenig die Verwaltung dieser Versicherungsanstalt den Ansprüchen der Arbeiter genügt.

Auch die Berufsgenossenschaften sind zum Teil dafür berichtigt, daß sie, wo es irgend geht, auf Kosten armer, verunglückter Arbeiter „sparen“. Ein recht bezeichnender Beleg hierfür ist folgender Fall. Ein Arbeiter, welcher einen Betriebsunfall erlitten hatte, wohnte früher in N. in Unterfranken, war dann aber nach Hamburg verzogen. Von der zuständigen Berufsgenossenschaft wurde er mittels eingeschriebenen Briefes vom 22. August beauftragt, sich am 1. September zur ärztlichen Untersuchung in Würzburg einzufinden. Der Brief wurde irrtümlich nach N. adressiert, dem Adressaten jedoch von dort nach Hamburg nachgeschickt. In dem Briefe war dem Arbeiter für den Fall, daß er der Aufforderung, sich untersuchen zu lassen, nicht nachkommen sollte, angedroht, es würden aus seinem Verhalten ungünstige Schlüsse für seinen Entschädigungsanspruch gezogen werden. Der Arbeiter reiste demgemäß von Hamburg nach Würzburg und ließ sich dort untersuchen. Hierauf verlangte er selbstverständlich von der Berufsgenossenschaft den Ersatz der Reisekosten.

Die Berufsgenossenschaft wies ihn jedoch mit diesem Anspruch ab. Er legte nun Beschwerde beim Bayerischen Landes-Versicherungsamt ein. Dies belehrte dann auch in der Tat die Berufsgenossenschaft darüber, daß es dem Sinne der Unfallversicherungsgesetze und der Billigkeit entspricht, dem Arbeiter den Ersatz der Reisekosten sowie eine Entschädigung für Zeitverräumnis und sonstigen Reiseaufwand, einschließlich des Uebernachtens, zu leisten. Die Reisekosten, so heißt es in der Entscheidung, gehören zu den Kosten der Rentenfeststellung. Die durch die Rentenfeststellung erwachsenden Kosten sind als Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft von dieser ausschließlich zu tragen; eine Belastung des Verunglückten damit ist ausgeschlossen.

Schließlich sei noch nachgewiesen, daß auch Armenverwaltungen mitunter in ihren Ansprüchen gegen verunglückte Arbeiter zu weit gehen. Für einen Kranken Arbeiter hatte eine Armenverwaltung die Verpflegungskosten in einem Krankenhaus bezahlt. Nun bezog der Arbeiter eine Unfallrente. Die Armenverwaltung verlangte, daß der Arbeiter ihr einen Teil der Rente zur Deckung jener Kosten überweise. Darauf wollte der Arbeiter nicht eingehen. Es kam daher zur Klage, in welcher die Armenverwaltung sich darauf berief, daß nach den Unfallversicherungsgesetzen den Armenverbänden oder Gemeinden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz geleistet werden muß, wenn sie Unterstützungen geleistet haben für einen Zeitraum, für welchen der Unterstützten nach Maßgabe der

Unfallversicherungsgesetze ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht.

Für das königliche Oberverwaltungsgericht in Berlin, das als höchste Instanz diese Klage zu entscheiden hatte, war der Umstand maßgebend, daß das Leiden, welches die vom Armenverband bezahlte Krankenhauspfllege erforderlich gemacht hat, mit dem Unfall, wegen dessen die Rente gewährt wird, in keinem Zusammenhang steht. Die Unfallversicherungsgesetze sichern aber, wie das Oberverwaltungsgericht ausführlich nachweist, den Armenverbänden und Gemeinden das Recht auf Ueberweisung von Rentenbeträgen nur für solche Unterstützungen, die durch den entschädigungspflichtigen Unfall verursacht worden sind. Da in dem vorliegenden Falle diese Voraussetzung der Gesetze nicht erfüllt ist, war der Anspruch der Armenverwaltung ungerechtfertigt und wurde daher vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Da leider bei den jetzigen traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur zu viele Arbeiterfamilien, deren Familienvater verunglückt ist, bei Krankheiten und dergleichen der Armenverwaltung anheimfallen, so hat diese Entscheidung eine große praktische Bedeutung. Wenn z. B. in einer solchen Familie der Mann, die Frau oder ein Kind erkrankt, so braucht der Verunglückte sich die Unterstützungen, die er aus diesem Anlaß erhält, von seiner Unfallrente nicht abzuziehen zu lassen.

Eine Gefahr, mit welcher verunglückte Arbeiter zu rechnen haben, ist die, daß auch die Ansprüche auf Unfallentschädigungen verjähren können. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Das heißt: verunglückte Arbeiter oder deren Hinterbliebene haben ihren Entschädigungsanspruch vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Nach den neuen Unfallversicherungsgesetzen genügt auch die Anmeldung, wenn sie bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Ist eine solche Anmeldung vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls veräußert, so haben der Verunglückte oder dessen Hinterbliebene in der Regel ihren Anspruch auf eine Unfallentschädigung verloren. Nur in zwei Fällen behalten der Verunglückte oder dessen Hinterbliebene trotz der Veräußerung der Verjährungsfrist ihren Anspruch. Und zwar: erstens dann, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß eine Folge des Unfalls, durch welche der Entschädigungsanspruch begründet worden ist, erst später sich bemerkbar gemacht hat; zweitens dann, wenn der Entschädigungsberedigte nachweist, daß er von der Verfolgung seines Anspruchs durch solche Verhältnisse abgehalten worden ist, die außerhalb seines Willens lagen. In diesen beiden Fällen muß die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem jene Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Gindernis für die Anmeldung weggefallen ist, erfolgen.

Ein Arbeiter hatte im Jahre 1889 einen Unfall erlitten. Anfangs stellten sich nur geringe Beschwerden ein, nach und nach zeigten sich aber Lähmungserscheinungen; der Arbeiter konnte nicht mehr gehen und schließlich trat völlige Lähmung der Arme und Beine ein, die nach ärztlichem Gutachten auf den Unfall zurückzuführen ist. Der Vater des Verunglückten machte erst am 14. März 1902, also mehr als 12 Jahre nach dem Eintritte des Unfalls, Anzeige von dem Unfall. Die Berufsgenossenschaft und das Schiedsgericht wiesen dann auch den Entschädigungsanspruch wegen Verjährung ab. Der Verletzte legte Berufung an das Großherzoglich badische Landes-Versicherungsamt ein. Er berief sich hier-

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen.

gh. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes ist die, welche sich auf die Heilbehandlung bezieht. Wenn nämlich versicherte Personen dergestalt erkrankt sind, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung der drohenden Erwerbsunfähigkeit ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen. Sie kann das Heilverfahren auch durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung, die sogenannte Angehörigenunterstützung, zu zahlen. Diese Unterstützung beträgt, sofern der Erkrankte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des statutenmäßigen Krankengeldes. Die andere Hälfte des Krankengeldes fällt der Invalidenversicherungsanstalt zu. Handelte es sich aber um solche Erkrankte, für die eine Angehörigenunterstützung nicht gezahlt wird, so zieht die Versicherung das ganze Krankengeld ein.

Ein Arbeiter, für den die Versicherungsanstalt das Heilverfahren übernahm, gehörte einer Ortskrankenkasse als Pflichtmitglied und daneben, wie es häufig vorkommt, einer Hilfskasse als freiwilliges Mitglied an. Er konnte daher für den Fall der Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit von beiden Kassen ein Krankengeld beanspruchen.













